

## Kreis Lippe

**Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zum naturnahen Ausbau eines namenlosen Gewässers im Ortsteil Kirchheide am Freibad Kirchheide der Stadt Lemgo hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung**

Die Stadt Lemgo - Straßen und Entwässerung Lemgo (SEL) -, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

**Gewässerausbau des namenlosen Gewässers zum Welstorfer Bache in der Ortslage Lemgo-Kirchheide von Station 0+000 km bis Station 0+127,50 km in der der Stadt Lemgo im Kreis Lippe**

Die beantragte Genehmigung umfasst

- Neuprofilierung eines offenen Gewässerverlaufes auf rund 107 Meter mit Anlage beidseitiger Böschungen und standortgerechter Bepflanzung
- Errichtung einer 21 Meter langen Gewässerverrohrung mit einem Durchmesser DN 1000 im Bereich des Freibad-Parkplatzes

Im Rahmen der Gewässerausbaumaßnahme sollen rund 107 Meter als neuer offener Gewässerverlauf mit flachen Böschungen und standortgerechter Bepflanzung angelegt werden. Der bislang verrohrte Gewässerabschnitt bleibt als Hochwasserabschlag und als Vorflut für die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation erhalten. Mit dieser Maßnahme sollen die ökologische Gewässerverbesserung durch Anlage eines weitgehend offenen Gewässerverlaufes und der Hochwasserschutz der angrenzenden Bebauung zusammengeführt werden.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung - nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 23.3.2023

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachbereich 700 Umwelt, Energie und Mobilität  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Kuhlemann